

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2012 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Plate, Banzkow, Peckatel und Consrade / Kirchengemeinde Plate. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)

- Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bei laufender Ruhe- oder Nutzungszeit pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr 50,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2012 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Plate am: 16.02.2016

(Siegel)

DR. ECKHARD KUHRT
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



BERND KLAAS
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... 24.03.2016.....

-6211-530/3

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 28.08.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 28.08.2012 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Plate, Banzkow, Peckatel und Consrade / Kirchengemeinde Plate. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1
Inhalt der Änderung

ergänzt wird

§ 18
Wahlgrabstätten

- (8) Die Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an belegten Wahlgrabstätten ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer möglich. Der Nutzungsberechtigte muss hierfür einen schriftlichen Antrag mit Angaben von Gründen an die Friedhofsverwaltung oder den Friedhofsträger stellen. Nach der Genehmigung durch den Friedhofsausschuss erhält der Nutzungsberechtigte einen Bescheid über die festgesetzten Gebühren bis zum Ende der Ruhefrist. Die Nutzungsurkunde ist vom Antragsteller an den Friedhofsträger auszuhändigen. Nach Begleichung der Gebühren muss der Antragsteller die Grabstätte (entsprechend §29 Abs. 1 und 2) beräumen, ebnen und Rasen ansäen. Der Friedhofsträger übernimmt die Rasenpflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit.

geändert wird


§ 21
Rasewahlgrabstätten

- (3) Auf einer Rasengrabstätte darf ein Grabstein mit den maximalen Maßen von 0,60m x 0,80m stehend oder liegend durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden. Es gelten die Bestimmungen des §23.
- (4) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbejahr müssen in einfacher Schrift lesbar sein.


§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 28.08.2012 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Plate am: 16.2.16


 (Name in Blockschrift) DR. ECKHARD KUHRT
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates




 (Name in Blockschrift) BERND KLAAS
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 24.03.2016